

Müllabfuhrordnung

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
vom 21.11.2007 – LGBl. Nr. 03/2008,

Gemeinde Aldrans

Der Gemeinderat von Aldrans hat in seiner Sitzung am 09.03.2009 den Beschluss gefasst, nachstehende Müllabfuhrordnung zu erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Aldrans gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle¹ sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Aldrans
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“);
 - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
 - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof und/oder der Kompostieranlage zu bringen sind;
 - d) Die jeweilige Abholstelle wird nach Absprache des Grundstückseigentümers mit dem Bürgermeister geregelt.

¹ Dazu zählen ua. die in Gewerbe- und Industriebetrieben, in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit den Produktionsabläufen anfallende Abfälle. Solche Abfälle können aber auch aus Haushalten stammen, wie zB. Bauschutt, Pkw-Altireifen etc. (Dr. Hirn, Kommentar zum Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz).

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den folgenden Müllbehältern erfolgen:

Dies sind

- a) Restmüllsäcke – 60 Liter – mit der Aufschrift „Restmüll Gemeinde Aldrans“
- b) Bioabfallsäcke –10, 15 oder 80 Liter
- c) Container – nur nach Genehmigung durch den Bürgermeister in Absprache mit dem Abfallbeseitigungsverband südöstliches Mittelgebirge

- 2) Die Müllsäcke werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

- 3) Die Restmüllsäcke werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt und sind ab 7 Uhr zur Abholung bereit zu stellen.

Die Bioabfallsäcke werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt und sind ab 7 Uhr zur Abholung bereit zu stellen.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes nach Absprache mit der Gemeinde an der hierfür vorgesehenen Sammelstelle so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

- 4) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

- a) für den Restmüll 3,5 Liter pro Woche und Einwohner
- b) für den Biomüll 3 Liter pro Woche und Einwohner

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll²

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Mittwoch, von 7 Uhr bis 10 Uhr, jeden Freitag, von 15 Uhr bis 19 Uhr und jeden Samstag von 8 Uhr bis 12 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinden Aldrans, Lans, Sistrans abgegeben werden. Ausgenommen sind Feiertage.
 - 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
 - 3) Jeder Hausbesitzer kann einmal jährlich die Abholung des Sperrmülls gegen Entrichtung der Abholgebühr (derzeit € 7,- / Fahrt) beantragen.
-

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1) Die Wertstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, in den entsprechenden Container einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

5) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), *Kleingeräte* (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und *Bildschirmgeräte* (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

6) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen, bzw. sind diese über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

7) Alttextilien

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von Biofällen/kompostierbaren Abfällen

1) Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Gras, Baum- und Strauchschnitt ist bei der Kompostieranlage „**Hasenheide**“ abzugeben.

Öffnungszeiten: 1. April bis 31. Oktober: Freitag und Samstag von 15 – 17 Uhr

1. November bis 31. März: Samstag von 15 – 17 Uhr

§ 8

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 03/2008, i.d.g.F., bestraft.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Aldrans tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Aldrans, am 10.03.2009

Der Bürgermeister:



(Adolf Donnemiller)

An der Amtstafel angeschlagen
vom 10.03.2009 bis 25.03.2009